

## **§ 43 Beamten-Versorgungsgesetz**

### **- Unfallentschädigung -**

Nach § 37 Beamtenversorgungsgesetz wird in bestimmten Fällen ein erhöhtes Unfallruhegehalt gezahlt. Verschiedene Voraussetzungen müssen gegeben sein: eine bestimmte Art von "Unfall" und bestimmte Unfallfolgen.

**Es wird ferner, wenn der Beamte einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erlitten hat, neben der beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung von 80.000,00 Euro gezahlt, wenn der Beamte infolge des Unfalls in der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist.**

Bei einem tödlichen Dienstunfall beträgt die Entschädigung für den Ehegatten und die versorgungsberechtigten Kinder 60.000,00 Euro.

Wenn ein Ehegatte und versorgungsberechtigte Kinder nicht vorhanden sind, beträgt die Entschädigung für die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder insgesamt 20.000,00 Euro; sind solche Anspruchsberechtigte auch nicht vorhanden, beträgt die Entschädigung für die Großeltern und die Enkel insgesamt 10.000,00 Euro.